Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6222/65

Bonn, den 13. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung und Ergänzung gewisser Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 (Seeleute).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 3. Dezember 1965 dem Herrn Präsidente des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung und Ergänzung gewisser Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 (Seeleute)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (6),

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz (6) der Verordnung Nr. 3 bestimmt, daß die Anwendung der Verordnung Nr. 3 auf Seeleute in einer weiteren Verordnung geregelt wird;

die Allgemeinen Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 sowie die Bestimmungen dieser Verordnung über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, das Sterbegeld und die Familienbeihilfen gelten unverändert auch für die Seeleute;

um die volle Anwendung der Grundsätze der Verordnung Nr. 3 auf die Seeleute zu gewährleisten, sind für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie für den Fall der Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) und der Arbeitslosigkeit Sonderbestimmungen zur Ergänzung der Verordnung Nr. 3 notwendig;

die Verordnung Nr. 3 ist zu diesem Zweck für Seeleute entsprechend zu ändern und zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel I der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz (6) ist zu streichen.

2. Artikel 6 wird wie folgt ergänzt:

   Folgender Absatz (5) wird hinzugefügt:

   „(5) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften irgendeines Mitgliedstaates über die Verpflichtungen des Reeders."

Artikel 2

Titel II der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   Der bisherige Wortlaut des Artikels 12 wird Absatz (1).

   Folgender Absatz (2) wird hinzugefügt:

   „(2) Für die an Bord eines Schiffes beschäftigten Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, unter dessen Flagge das Schiff fährt."

2. Artikel 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   Der bisherige Wortlaut des Artikels 13 wird Absatz (1).

   Der Anfang des Artikels 13 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

   „(1) Von dem Grundsatz gemäß Artikel 12 Absatz (1) gelten folgende Ausnahmen."

   Folgender Absatz (2) wird hinzugefügt:

   „(2) Von dem Grundsatz gemäß Artikel 12 Absatz (2) gelten folgende Ausnahmen:

   a) Wird ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter, der in einem Unternehmen beschäftigt ist, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einen Betrieb hat, dem er gewöhnlich angehört, oder der gewöhnlich von einem Unternehmen an Bord eines Schiffes beschäftigt wird, das unter der Flagge eines Mitgliedstaates fährt, von diesem Unternehmen zur Verrichtung einer Arbeit für das Unternehmen an Bord eines Schiffes entsandt, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates fährt, so gelten für ihn, sofern die Voraussetzungen nach Absatz (1) Buchstabe (a) erfüllt sind, weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob er weiterhin in dessen Hoheitsgebiet oder an Bord eines Schiffes, das unter der Flagge dieses Mitgliedstaates fährt, beschäftigt wäre.

   b) Für Arbeitnehmer oder diesen Gleichgestellte, die gewöhnlich nicht auf See be-

schäftigt sind und in den Hoheitsgewässern oder im Hafen eines Mitgliedstaates auf einem Schiff, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates fährt, beschäftigt werden, ohne der Mannschaft des Schiffes anzugehören, gelten die Rechtsvorschriften des ersten Staates.

c) Für Arbeitnehmer und diesen Gleichgestellte, die an Bord eines Schiffes, das unter der Flagge eines Mitgliedstaates fährt, beschäftigt sind und ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben, und die auf Grund dieser Beschäftigung von einem Unternehmen, einem Betrieb oder einer Person, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des letzteren Staates haben, Arbeitsentgelt erhalten, gelten die Rechtsvorschriften dieses Staates. Für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften gelten das Unternehmen, der Betrieb oder die Person, die das Arbeitsentgelt zahlen, als Arbeitgeber."

Artikel 3

Kapitel I „Krankheit-Mutterschaft" in Titel III der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 wird durch folgenden Absatz (3) ergänzt:

„(3) Beruht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Berechnung von Geldleistungen auf einem Pauschalentgelt, so ist das Entgelt, das für die Berechnung dieser Leistungen maßgebend ist, dem Pauschalentgelt oder gegebenenfalls dem Durchschnitt der Pauschalentgelte gleichzusetzen, die den lediglich nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zurückgelegten Zeiten entsprechen."

Artikel 4

Kapitel 3 „Alter und Tod (Renten)" in Titel III der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Buchstabe (c) erhält folgende Neufassung:

„(c) i) Beruht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Berechnung der Leistungen auf einem durchschnittlichen Entgelt, Beitrag, Steigerungsbetrag oder auch auf dem Verhältnis, in dem während der zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten das Bruttoentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoentgelt aller Versicherten mit Ausnahme der Lehrlinge bestanden hat, so werden diese Durchschnitts- oder Verhältniszahlen für die Berechnung der von dem Träger dieses Staates zu tragenden Leistungen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Bruttoentgelts des Versicherten während dieser Zeiten.

ii) Beruht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Berechnung der Leistungen auf einem Pauschalentgelt, so ist das Entgelt, das für die Berechnung dieser Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, in Betracht zu ziehen ist, dem Pauschalentgelt oder gegebenenfalls dem durchschnittlichen Pauschalentgelt gleichzusetzen, das den nach den für den ersten Staat geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten entspricht.

iii) Beruht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Berechnung der Leistungen auf der Höhe der Entgelte oder Beiträge, so werden die nach den auf Grund der Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten oder gleichgestellten Zeiten in Betracht zu ziehenden Entgelte und Beiträge für die Berechnung der Leistungen zu Lasten des Trägers des ersten Staates auf der Grundlage der durchschnittlichen Entgelte oder Beiträge festgestellt, die nach den für diesen Staat geltenden Rechtsvorschriften für die zurückgelegten Zeiten ermittelt worden sind.

iv) Hierbei werden die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vorgesehenen Anpassungsbestimmungen berücksichtigt; eine weitere Verordnung kann zur Vermeidung jeglicher doppelten Anpassung Näheres regeln."

Artikel 5

Kapitel 6 „Arbeitslosigkeit" in Titel III der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 33 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz (4) wird hinzugefügt:

„(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Gewährung bestimmter Leistungen davon ab, daß die Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt, so werden für die Gewährung dieser Leistungen die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten nur berücksichtigt, wenn sie in dem gleichen Beruf zurückgelegt worden sind. Erfüllt der Versicherte trotz der Anrechnung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen, so werden die be-

treffenden Zeiten für die Leistungsgewährung im allgemeinen System angerechnet."

2. Die Absätze (4), (5) und (6) werden jeweils die Absätze (5), (6) und (7).

Artikel 6

Titel V der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 53 Absatz (8) ist zu streichen.

Artikel 7

Die Anhänge B, D und F zur Verordnung Nr. 3 werden wie folgt geändert:

1. Anhang B zur Verordnung Nr. 3:

   i) In dem Abschnitt „Belgien" wird der Wortlaut der Buchstaben a) und b) wie folgt ergänzt:

   „a) Die Versicherung der Arbeiter, der Angestellten, der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten und der Seeleute der Handelsmarine für den Fall der Krankheit und der Invalidität;

   b) die Alters- und Hinterbliebenenrente der Arbeiter, der Angestellten, der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten und der Seeleute der Handelsmarine."

   ii) In dem Abschnitt „Frankreich" wird Buchstabe f) wie folgt ergänzt:

   „f) Die Sondersysteme der sozialen Sicherheit, insbesondere das System der sozialen Sicherheit im Bergbau und der sozialen Sicherheit der Seeleute."

2. In Anhang D wird der Abschnitt „Belgien-Niederlande" durch folgenden Absatz ergänzt:

   „6. Die Artikel 4, 5, 7 Absatz (1), Artikel 9, 10, 12, 13, 14, Artikel 23 Absätze (1) und (2), Artikel 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 Absatz (2), Artikel 33, 34, 35, 36, 37 und 38 des Abkommens vom 10. April 1965 über die Kranken-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung der Seeleute der Handelsmarine, in Anwendung des Artikels 16 des Abkommens vom 29. August 1947 zwischen den Niederlanden und Belgien über die Anwendung der Rechtsvorschriften beider Länder auf dem Gebiet der Sozialversicherungen."

3. In Anhang F der Verordnung Nr. 3 erhält der bisherige Wortlaut des Abschnitts „Belgien" folgende Neufassung:

   „Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ A, mit Ausnahme des besonderen Systems der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten."

Artikel 8

Kapitel 1 „Krankheit — Mutterschaft" in Titel V der Verordnung Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

Artikel 22 Absatz (2) Buchstabe (a) wird wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen des französischen Systems für die Seeleute haben die Familienangehörigen dem Träger ihres Wohnortes eine vom zuständigen Träger ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, daß der Seemann für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat; diese Bescheinigung ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom Tag ihrer Ausstellung an gültig."

Artikel 9

Der Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland" in Anhang 2 zur Verordnung Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Teil II Absatz A 2) erhält folgenden Zusatz:

‚für Seeleute: „die Seekasse, Hamburg".'

Im gleichen Teil wird unter C hinzugefügt:

‚für Seeleute: „die Seekasse, Hamburg".'

Artikel 10

1. Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten.

2. Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden auch Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten sowie gegebenenfalls Beschäftigungszeiten, diesen gleichgestellte Zeiten und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vor Inkrafttreten der Verordnung zurückgelegt worden sind.

3. Vorbehaltlich des Absatzes (1) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten geschehen sind. Zu diesem Zweck werden alle Leistungen, die wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person oder weil sie im Hoheitsgebiet eines anderen Staates wohnt als dem Land, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat, nicht festgestellt oder aber zum Ruhen gebracht worden sind, auf Antrag dieser Person alsbald nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlung abgegolten worden sind.

4. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellte Renten können auf Antrag der betreffenden Person neu festgestellt werden. Die Neufeststellung bewirkt, daß den Berechtigten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die gleichen Rechte zustehen,

als ob die Verordnung bereits im Zeitpunkt der Feststellung in Kraft gewesen wäre. Der Antrag auf Neufeststellung ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

5. Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus den Absätzen (3) und (4) die diesbezüglichen Vorschriften auf die Berechtigten nicht angewendet, wenn der in den genannten Absätzen erwähnte Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnungen gestellt wird.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1965

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Durch den vorliegenden Vorschlag, dessen Bestimmungen von der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gebilligt wurden, sollen einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sowie Bestimmungen der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung geändert und vervollständigt werden, um damit deren Anwendung auf Seeleute zu ermöglichen. Die auf europäischer Ebene schriftlich konsultierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben mit Ausnahme eines Arbeitgeberverbandes, dessen Schlußfolgerungen dem vorliegenden Vorschlag entsprechen, keine Bemerkungen hierzu eingereicht.

Die Einbeziehung der Seeleute in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 3 war zwar von Anfang an vorgesehen, blieb jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung einer späteren Durchführungsverordnung vorbehalten. Die Koordinierung der für Seeleute geltenden Systeme der Sozialen Sicherheit erfolgte bisher, wie es in den Übergangs- und Schlußbestimmungen der Verordnung Nr. 3 (Artikel 53 Absatz 8) bestimmt ist, auf Grund der bestehenden Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit.

Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes wäre eine Einschränkung der Freizügigkeit der zur See fahrenden Arbeitnehmer — mit anderen Worten, der Möglichkeit für die Seeleute der Mitgliedstaaten, sich an Bord irgendeines unter der Flagge dieser Staaten fahrenden Schiffes anzuheuern — und somit eine Benachteiligung. Die Bestimmungen der für Seeleute geltenden zweiseitigen Abkommen sind nämlich weniger günstig als die der Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Darüber hinaus ist die Koordinierung dieser zweiseitigen Abkommen für den Fall der unter der Flagge von mehr als 2 Mitgliedstaaten zurückgelegten Laufbahnen zwar durch bestehende multilaterale Abkommen (Abkommen vom 7. November 1949 zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden, Abkommen vom 19. Januar 1951 zwischen Belgien, Frankreich und Italien) annähernd verwirklicht, bringt jedoch verwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich.

In dem vorliegenden Verordnungsvorschlag werden diese Unzulänglichkeiten beseitigt. Die wenigen Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung Nr. 3 betreffen hauptsächlich die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die Sonderbestimmungen der Kapitel „Krankheit — Mutterschaft", „Alter und Tod (Renten)" und „Arbeitslosigkeit". Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Sterbegelder und Familienbeihilfen können ohne weiteres, d. h. ohne eine Änderung oder Ergänzung, auf Seeleute angewandt werden.

Eine Festlegung des Begriffes „Seeleute" war nicht nötig, weil die einzigen Bestimmungen über diese Arbeitnehmergruppe, die sie aus dem Geltungsbereich der Verordnungen ausschließen, gestrichen wurden und der Begriff „Seeleute" von nun an in den Verordnungen nicht mehr vorkommen wird. Die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften betreffen ganz allgemein die an Bord eines Schiffes beschäftigten Arbeitnehmer, gleichgültig, ob diese Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Seeleute hinsichtlich ihrer Beschäftigung oder der sozialen Sicherheit einem besonderen Rechtssystem unterworfen sind oder nicht. Demgegenüber berühren die Änderungen, die an den Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über bestimmte Versicherungsfälle vorgenommen wurden, nicht speziell die Seeleute.

Analyse des Vorschlags

Artikel 1 — Allgemeine Bestimmungen der Verordnung Nr. 3

Der Vorbehalt, der in Artikel 4 Absatz (6) hinsichtlich der Anwendung der Verordnung auf Seeleute gemacht wurde, ist gestrichen.

Der dem Artikel 6 hinzugefügte Absatz (5) bestimmt, daß die Rechtsvorschriften irgendeines Mitgliedstaates über die Verpflichtungen des Reeders durch diese Verordnung nicht berührt werden. Dies gilt für Krankenpflege, Unterhalt und Heimkehr sowie für die Gehaltszahlung bei Krankheit oder Unfall, die Zahlung einer Arbeitslosenunterstützung bei Schiffbruch sowie die Deckung der Bestattungskosten. Diese Leistungen gehen also ohne territoriale Einschränkung weiterhin zu Lasten des Reeders.

Artikel 2 — Anzuwendende Rechtsvorschriften

Artikel 12 der Verordnung Nr. 3 über die anzuwendenden Rechtsvorschriften wird durch einen neuen Absatz ergänzt, der die an Bord eines Schiffes beschäftigten Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaates unterstellt, unter dessen Flagge das Schiff fährt. Das Kriterium der Flagge entspricht in der Mehrzahl der Fälle dem Kriterium des Registrierungslandes, das in den Abkommen über Soziale Sicherheit verzeichnet ist. Es ist jedoch des öfteren umfassender als das letztere und wird nach dem innerstaatlichen Recht der meisten der beteiligten Mitgliedsländer auf die Mitgliedschaft der Seeleute bei der Sozialversicherung angewendet; es erschien daher geeigneter als das Kriterium des Registrierungslandes.

Artikel 13 der Verordnung Nr. 3 über die Ausnahmen zu den in Artikel 12 aufgestellten Grundsätzen wird in 2 Absätze unterteilt; der erste Absatz bezieht sich auf die Ausnahmen von den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes, die in dem derzeitigen Artikel 13 enthalten sind, der zweite auf die im folgenden aufgeführten Ausnahmen von dem Kriterium der Flagge für die an Bord eines Schiffes beschäftigten Arbeitnehmer:

Buchstabe a) — Entsendung

Der Grundsatz der Entsendung findet auf Seeleute entsprechende Anwendung; hiernach gelten für die Arbeitnehmer, die für eine befristete Zeit von ihrem Arbeitgeber zur Verrichtung einer Arbeit in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates entsandt werden, der nicht der Staat ihrer eigentlichen Berufstätigkeit ist, weiterhin die Rechtsvorschriften dieses letztgenannten Staates. Diese Ausnahmeregelung könnte sich zum Beispiel für die Techniker einer Schiffswerft als nützlich erweisen, die ein Schiff unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates als des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie für gewöhnlich ihre Berufstätigkeit ausüben, auf seiner Überführungsfahrt begleiten.

Buchstabe b) — Arbeitnehmer, die in den Häfen oder innerhalb der Hoheitsgewässer beschäftigt sind

Diese Ausnahme bezieht sich auf den Fall der Arbeitnehmer, die innerhalb der Hoheitsgewässer oder im Hafen eines Mitgliedstaates auf einem Schiff unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt werden, ohne der Mannschaft des Schiffes anzugehören. Es handelt sich hier hauptsächlich um „shoregangers" — d. h. Arbeitnehmer, die die Mannschaft ablösen, um die Unterhaltung und Bewachung des Schiffes zu übernehmen —, um Lotsen sowie um Arbeitnehmer, die beim Entladen und Beladen eines Schiffes oder mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt werden. Diese Arbeitnehmer sind zwar an Bord eines Schiffes beschäftigt, bleiben jedoch weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Beschäftigungsortes unterstellt, da sie nicht zum eigentlichen Bordpersonal gehören.

Buchstabe c) — Identität von Wohnsitz des Seemannes und Sitz des Arbeitgebers im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Flaggenstaates

In dieser Ausnahmeregelung geht es um den Fall, in dem sich der Wohnsitz der Seeleute wie auch der Sitz des Unternehmens oder der Reederei, die sie beschäftigt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befindet, der jedoch nicht der Staat ist, unter dessen Flagge das Schiff fährt. Aus dieser Ausnahmeregelung, von relativ geringer Bedeutung, ergibt sich folgendes: Für die Arbeitnehmer, die auf einem Schiff beschäftigt sind, dessen Reeder entweder seinen Wohnsitz oder den Sitz seines Unternehmens in dem Hoheitsgebiet eines Staates hat, der nicht der Staat ist, unter dessen Flagge das Schiff fährt, können je nach dem jeweiligen Wohnsitz unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten. Eine ähnliche Regelung gilt bereits für die Arbeitnehmer der internationalen Transportunternehmen. Demgegenüber hat diese Lösung den Vorteil, das Verhältnis zwischen den betreffenden Personen und den Trägern der Sozialen Sicherheit sowohl im Hinblick auf die Einziehung der Beiträge als auch auf die Gewährung der Leistungen zu vereinfachen.

Artikel 3 und 4 — Grundlohn für die Berechnung der Geldleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Renten

Da die Berechnung der den Seeleuten gewährten Geldleistungen in einigen Mitgliedstaaten auf einem Pauschalentgelt und nicht auf dem tatsächlich gezahlten Lohn beruht, wurde in die Artikel 18 Absatz (2) und 28 Absatz (1) Buchstabe c), in denen jeweils die Berechnung der Leistungen bei Krankheit — Mutterschaft sowie die Feststellung der Renten geregelt sind, ein Hinweis auf das Pauschalentgelt aufgenommen. Überdies wurde an Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe a) eine rein redaktionelle Änderung in der Weise vorgenommen, daß dieser Absatz zur größeren Klarheit in 3 Unterabschnitte aufgeteilt ist. Der Hinweis auf das Pauschalentgelt kann außerdem auch bezüglich anderer Arbeitnehmergruppen, wie zum Beispiel Hausangestellte oder Personen, die in Form von Trinkgeldern entlohnt werden, zweckmäßig sein.

Artikel 5 — Arbeitslosigkeit — Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Artikel 33 der Verordnung Nr. 3 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten bei Arbeitslosigkeit wird durch einen neugefaßten Absatz (4) ergänzt, der dem Absatz (2) des Artikels 27 im Kapitel Alter und Tod (Renten) entspricht und der bestimmt, daß für den Erwerb eines Leistungsanspruchs auf Grund von Versicherungszeiten in einem Beruf, für den ein Sondersystem gilt, lediglich die Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten in demselben Beruf zurückgelegt wurden.

Artikel 6 — Übergangsbestimmungen der VO Nr. 3 — Streichung des allgemeinen Verweises auf zweiseitige Abkommen

Absatz (8) des Artikels 53, der die Beibehaltung der für Seeleute geltenden Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmte, wird gestrichen.

Artikel 7 — Anhänge zur Verordnung Nr. 3

Die Abschnitte über Belgien und Frankreich im Anhang B werden mit einem Hinweis auf die für Seeleute anzuwendenden Rechtsvorschriften ergänzt. Diese Rechtsvorschriften sind in den Abschnitten

über die anderen Mitgliedstaaten bereits enthalten, so daß sich hier eine Änderung erübrigt.

In Anhang D wird der belgisch-niederländische Abschnitt mit dem Hinweis auf das Abkommen vom 10. April 1965 über die Versicherung der Seeleute der Handelsmarine bei Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit erweitert, so daß diejenigen Bestimmungen dieses Abkommens beibehalten werden, die in der Regel als günstiger anzusehen sind als die der Verordnung, sie zweckmäßig ergänzen oder für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit einen Fortschritt darstellen.

In Anhang F wird der Abschnitt Belgien in der Weise geändert, daß die für Seeleute anzuwendenden Rechtsvorschriften in die des Typs A (Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Invaliditätsrenten von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten unabhängig ist) eingegliedert werden.

Artikel 8 — Verfahren zur Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit — Mutterschaft an Familienangehörige, die nicht in dem zuständigen Staat wohnen

Als nötig erwiesen hat sich wegen der Dauer der in der französischen Regelung für Seeleute vorgeschriebenen Wartezeit eine Änderung von Artikel 22 der Verordnung Nr. 4 über das Verfahren bei der Einschreibung der Familienangehörigen, die nicht im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates wohnen und Sachleistungen erhalten wollen.

Artikel 9 — Anhang 2 der Verordnung Nr. 4 — Bezeichnung der zuständigen deutschen Träger

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland können die Änderungen der Anhänge der Verordnung Nr. 4 — wie es in Artikel 5 Absatz (2) vorgesehen ist — nicht einfach durch Notifizierung vorgenommen werden; sie erfordern vielmehr die Ratifizierung bzw. die Billigung der gesetzgebenden Organe, weil sie Teil des innerstaatlichen Rechts geworden sind. Wegen der Schwerfälligkeit dieses Verfahrens empfahl der deutsche Vertreter in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die erforderlichen Änderungen auf dem Wege einer Gemeinschaftsverordnung vorzunehmen, wie der Rat es bereits mehrfach zur Änderung anderer Anhänge genehmigt hat.

Artikel 10 — Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel enthält folgende Übergangsbestimmungen:

— Absatz 1 — Keine Zahlung von Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung;

— Absatz 2 — Berücksichtigung der Versicherungszeiten und der Beschäftigungszeiten, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung zurückgelegt wurden;

— Absatz 3 — Nach Inkrafttreten dieser Verordnung Feststellung oder Wiederaufleben der Leistungen, die gegebenenfalls auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der betreffenden Person nicht festgestellt wurden oder geruht haben;

— Absatz 4 — Anspruch der betreffenden Personen auf Neufeststellung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellten Renten;

— Absatz 5 — Frist für die Feststellung, das Wiederaufleben oder die Neufeststellung der in den obenstehenden Absätzen 3 und 4 bezeichneten Leistungen.

Artikel 11 — Tag des Inkrafttretens

Dieser Artikel bestimmt, daß die Verordnung einen Monat nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft tritt.